

BRANDSCHUTZ IN NICHT ÖFFENTLICHEN GARAGEN ÜBER 150 m²

Garagen dürfen nur als Autoabstellplätze genutzt werden

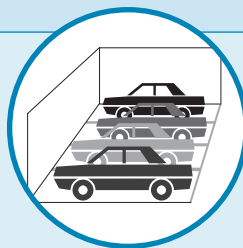
- In Garagen über 150 m² (ab ca. 8 Fahrzeugen) dürfen mit wenigen Ausnahmen keine Gegenstände und kein Material gelagert werden.
- Garagen insbesondere nicht als Bastelräume, Holz- und Papierlager oder als Kehrlichtcontainerplatz benutzen!

Keine Gasflaschen

- Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Garagen und Untergeschossen gelagert werden → Explosionsgefahr!



Sie sind verantwortlich!



Fluchtwege

- müssen frei begehbar sein.
- müssen gekennzeichnet sein.
- Türen in Fluchtwegen dürfen nie verschlossen sein.



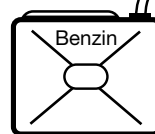
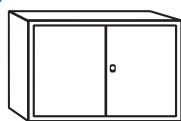
Erlaubt ist

Material für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges. Dieses muss in einem Kasten in der Einstellhalle aufbewahrt werden.

- Nicht brennbarer Kasten → max. 1 m³ Inhalt
- Brennbarer Kasten → max. 0,5 m³ Inhalt

Zusätzlich darf beim Abstellplatz abgestellt werden:

- 1 Satz Pneus
- anderes, dem Fahrzeug zugehöriges Material wie Dachträger
- Sportgeräte wie Schlitten, Skis, Surfbretter usw.
- Velos, Mopeds, Anhänger
- Leitern



Brennbare Flüssigkeiten

- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Heiz- und Dieselöl ist in Garagen verboten.

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



118